

BENUTZERORDNUNG – Kindertagesstätte

<input type="checkbox"/> Kindertagesstätte Lind – Ulmenstr. 14 – 90513 Zirndorf – Tel.: 0911 - 69 92 29
Sparkasse Fürth BIC: BYLADEM1SFU IBAN: DE42762500000000453829
<input type="checkbox"/> Kindertagesstätte Weiherhof – Am Schreiberholz 1 – 90513 Zirndorf – Tel.: 0911 - 60 76 96
Sparkasse Fürth BIC: BYLADEM1SFU IBAN: DE24762500000000320390
<input type="checkbox"/> Kindertagesstätte Weinzierlein – Seeackerstr. 31 – 90513 Zirndorf – Tel.: 09127-5 73 23
Sparkasse Fürth BIC: BYLADEM1SFU IBAN: DE37762500000000021493
<input type="checkbox"/> Kindertagesstätte Wintersdorf – Frankenstr. 8 a – 90513 Zirndorf – Tel.: 09127 - 14 22
Sparkasse Fürth BIC: BYLADEM1SFU IBAN: DE30762500000190850107
<input type="checkbox"/> Kindertagesstätte Zirndorf – Flurstraße 7 – 90513 Zirndorf Tel.: 0911 – 34 02 51 81
Sparkasse Fürth BIC: BYLADEM1SFU IBAN: DE26762500000040520355

Für die Arbeit in den Kindertagesstätten sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Benutzerordnung maßgebend:

§ 1 Aufgaben und Ziele

Die Kindertagesstätte hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote soll er die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern. Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagesstätte erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindertagesstättenarbeit. Die Arbeit mit und für Kinder ist ein wesentliches Ziel der Arbeiterwohlfahrt. In ihrer Kindertagesstätte wird in der täglichen Arbeit versucht, gesellschaftliche Grundwerte wie Demokratie, Freiheit, Verantwortung, Toleranz und Solidarität zu vermitteln. Den Kindern sollen dabei demokratische Grundregeln des Zusammenlebens näher gebracht werden, damit sie lernen, tolerant und solidarisch, eigen- und fremdverantwortlich mit der Weltanschauung, Nationalität und Religion Anderer umzugehen. Den Kindern soll ein Welt- und Menschenbild erschlossen werden, das durch Kritikfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Sachkompetenz und solidarisches Handeln geprägt ist. Kindergärten der Arbeiterwohlfahrt wollen Orte des Lernens und der Auseinandersetzung mit der Welt in Geborgenheit sein, wobei das Vorbild der Erwachsenen und das Prinzip des situationsbezogenen Arbeitens Voraussetzung für eine glaubwürdige Umsetzung dieser Grundwerte ist. Die Vertragspartner verpflichten sich, zur Erfüllung dieser Ziele in bestmöglicher Weise und im gegenseitigen Vertrauen zusammenzuwirken.

§ 2 Träger

Träger der Kindertagesstätten ist die Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Fürth-Land e.V., Marie-Juchacz-Str. 2 a, 90513 Zirndorf, Telefon: 0911 / 971914-0

§ 3 Öffnungszeiten

Unsere Kindertagesstätte ist eine Ganztageseinrichtung und ist regelmäßig, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Schließungszeiten, geöffnet. Öffnungszeiten werden anhand der Bedarfsabfrage in Zusammenarbeit mit dem Träger, dem Kindertagesstättenbeirat jährlich neu vor Beginn des Kindertagesstättenjahres festgelegt.

Schließungstage werden jährlich mit dem Träger und dem Kindertagesstättenbeirat abgesprochen.

Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Aktuelle Öffnungszeiten siehe Aushang.

§ 4 Aufnahme

Allgemeine Aufnahmenbedingungen:

- Die Aufnahme der Kinder in den Kindertagesstätten richtet sich nach dem jeweiligen Angebot der Einrichtung, siehe Konzeption.
- Ihr Kind kann ab Geburt während des ganzen Jahres vorgemerkt werden.
- Bei der Vergabe der Plätze berücksichtigen wir das Alter des Kindes und das soziale Umfeld.
- Vorrangig aufgenommen werden Kinder aus dem Einzugsgebiet der Stadt Zirndorf.
- Bei freien Plätzen können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- Es wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 100,-- Euro erhoben; diese wird mit dem ersten fälligen Monatsbeitrag verrechnet. Die Anmeldegebühr wird mit der schriftlichen Platzzusage fällig. Eine Rückerstattung ist nicht vorgesehen.
- Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Kindertagesstätte nur dann aufgenommen werden, wenn dort mit den vorhandenen Mitteln ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.
- Der Besuch eines körperlich, geistig oder seelisch behinderten Kindes bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Eltern und Träger.
- Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Einrichtungsleitung, im Zweifelsfall der Vorstand des Trägers. Das Recht des Vorstandes zu Entscheidungen in besonderen Einzelfällen bleibt hiervon unberührt. Können Kinder wegen Platzmangels nicht mehr aufgenommen werden, erfolgt Vormerkung auf der Warteliste.
- Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Gegenzeichnung des Aufnahmeantrages und der Vorlage des Untersuchungsheftes.

§ 5 Abwesenheit

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden.

Das Fernbleiben Ihres Kindes bitten wir noch **am gleichen Tag (bis 9 Uhr) der Kindertagesstätte mitzuteilen.**

Kann ein Kind wegen Krankheit oder sonstiger Gründe die Einrichtung nicht besuchen, so soll es am gleichen Werktag - außer Samstag – in der Kindertagesstätte entschuldigt werden.

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit ist die Art der Erkrankung mitzuteilen, damit gegebenenfalls Vorsorgemaßnahmen für die anderen Kinder getroffen werden können.

§ 6 Kündigung - Ausschluss

- Ab dem Aufnahmedatum wird eine Probezeit von 3 Monaten vereinbart. Während dieser Zeit können beide Vertragspartner das Betreuungsverhältnis mit einer gegenseitigen Schonfrist von 14 Tagen zum Monatsende **schriftlich** kündigen.
- Nach Ablauf der Probezeit kann die Abmeldung ebenfalls nur zum Ende eines Monats erklärt werden. Sie ist mindestens 3 Monate vorher **schriftlich** der Kindertagesstättenleitung oder dem Träger zuzuleiten. Im Zweifel hat der Erklärende den Zugang und dessen Rechtzeitigkeit nachzuweisen.
- Während der letzten drei Monate des Kindertagesstättenjahres (Juni/Juli/August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31. August) möglich. (Der letzte mögliche Kündigungstermin vor dem 31.8. ist also zum 31.5.).

- Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich die schriftliche Abmeldung. Der Elternbeitrag wird bis einschließlich August des letztmalig besuchten Kindertagesstättenjahres fällig.
- Sofern ein Kind länger als 10 Tage **unentschuldigt** die Kindertagesstätte nicht mehr besucht hat, kann der Träger kündigen und den Platz anderweitig neu vergeben. Darüber entscheidet der Vorstand. Ansprüche jeglicher Art daraus an den Träger sind ausgeschlossen.
- Ein Ausschluss (Kündigung) durch den Träger ist auch bei wiederholten Verstößen gegen die Kindertagesstättenordnung möglich. Darüber entscheidet der Vorstand.
- **Wird der nach § 7 Abs. 1 zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.** Darüber entscheidet der Vorstand.
- **Stehen aus dem vorhergehenden Kindertagesstättenjahr noch Elternbeiträge** oder erhebliche Teilbeträge von Elternbeiträgen **aus, kann für die betroffenen Kinder erst nach Begleichung dieser Beitragsschulden ein neuer Antrag** auf Aufnahme in die Einrichtung für das nachfolgende Kindertagesstättenjahr **gestellt werden.**

§ 7 Gesundheit

Kinder mit einer übertragbaren Krankheit oder Krankheitsverdacht dürfen solange die Einrichtung nicht besuchen, bis nachgewiesen ist, dass jede Übertragungsgefahr ausgeschlossen ist. Das Gleiche gilt für Kinder, die mit Erkrankten im obigen Sinne in Wohngemeinschaft leben. Wir bitten dringend darum die Kinder bereits bei ersten Krankheitszeichen wie Erbrechen, Husten, Schnupfen und leichtem Fieber zu Hause zu lassen, um eine Ansteckung der anderen Kinder zu vermeiden. Das gleiche gilt auch bei **Parasitenbefall** wie z.B. Kopfläusen etc.

Es liegt jedoch immer im Ermessen der Einrichtung, ob ein ärztliches Attest notwendig ist.

Die Kinder sollten fristgerechte Schutzimpfungen gemäß Impfpflicht erhalten haben.

Die Einrichtungsleitung ist zur Vorsorge und eventuellen Einleitung entsprechender Maßnahmen von einer Erkrankung der Kinder selbst bzw. im Familienverband baldmöglichst zu verständigen.

Medikamentengabe:

Grundsätzlich werden in der Einrichtung keine Medikamente gegeben. In besonderen Ausnahmefällen (Dauermedikation) entscheidet die Einrichtungsleitung in Zusammenarbeit mit dem Team über die Medikamentengabe. Verschreibungspflichtige Medikamente müssen original verpackt und ungeöffnet den Mitarbeiterinnen übergeben werden, in Verbindung mit der Verordnung des Arztes (Kopie des Rezepts, Indikation).

Bring- und Abholzeiten - siehe Aushang

Um einen reibungslosen Tagesablauf in der Kindertagesstätte zu gewährleisten, sollen die angegebenen Bring- und Abholzeiten eingehalten werden. Sind Abweichungen von den angegebenen Zeiten erforderlich, bitten wir dies mit dem Kindertagesstättenpersonal abzusprechen.

§ 8 Schließungen der Kindertagesstätte aus besonderem Anlass

Muss die Kindertagesstätte oder eine Kindergruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern rechtzeitig hiervon unterrichtet. Rückforderungen aus diesem Grunde sind ausgeschlossen.

Muss die Kindertagesstätte aufgrund höherer Gewalt (Wetterlage, Naturkatastrophen, Feuer- oder Wasserschäden o.ä.) geschlossen bleiben, werden die Eltern zeitnah informiert. Für die Dauer der Hinderung sind wir von der Leistungspflicht befreit. Auch in diesem Fall werden keine Garantie- oder Gewährleistungsansprüche übernommen.

Der Träger der Kindertagesstätte ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder einer Kindergruppe zu vermeiden und ggf. für einen vorübergehenden adäquaten Ersatz zu sorgen. Dies gilt nicht, wenn die Kindertagesstätte zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss. Rückforderungen aus diesem Grunde sind ausgeschlossen.

§ 9 Eltern- und Essensbeitrag

Es werden nur Ganztagesplätze (Hauptbetreuungszeit und Plätze mit Mehrbetreuung) für ein Kindertagesstättenjahr vergeben.

Der Elternbeitrag wird jährlich durch Kreisvorstandsbeschluss festgesetzt. Evtl. notwendige Erhöhungen erfolgen im Regelfall am 01.01. (Wirtschaftsjahr).

In besonderen Fällen, während des laufenden Kalenderjahres, behält sich der Träger das Recht für eine Anpassung (Erhöhung) des Elternbeitrages für den Rest des laufenden Wirtschaftsjahres vor.

Der Elternbeitrag ist im Voraus, spätestens bis zum fünften des Monats, in dem er fällig wird, auf das Konto des Kreisverbandes zu überweisen.

Sollte die Zahlung in Verzug geraten, so fallen bei der 1. Mahnung 5,-- Euro und bei der 2. Mahnung 10,-- Euro Mahngebühren an.

Kann eine Familie den Elternbeitrag finanziell nicht aus eigener Kraft leisten, kann sie sich an das Jugendamt des Landkreises Fürth wenden. Dort werden sie gerne beraten. Sollte das Familieneinkommen den Richtlinien entsprechen, werden die Kindertagesstättenbeiträge vom Jugendamt ersetzt. Hierbei handelt es sich um ein Recht, das jedem Bürger, der die Voraussetzungen erfüllt, zusteht.

Alle Kinder haben die Möglichkeit, täglich frischgekochtes, kindgerechtes, warmes Mittagessen einzunehmen.

Beim Preis für das Mittagessen handelt es sich um eine Pauschale, die gemeinsam mit dem Elternbeitrag überwiesen wird. Preis siehe Aushang - Änderungen sind jederzeit vorbehalten.

Bei der Berechnung der Abo-Pauschale wurden Schließzeiten, Krankheiten, Urlaub o.ä. bereits berücksichtigt. Deshalb ist eine Abbestellung und damit taggenaue Abrechnung nicht möglich. Eine Abholung ist u.a. aus hygienischen Gründen nicht erlaubt.

Selbstverständlich kann Ihr Kind für mittags auch etwas „Kaltes“ zum Essen mitbringen.

§ 10 Versicherung

Die Kinder sind nach § 539 Nr. 14 Buchstabe a) Reichsversicherungsordnung (RVO/SGB) gesetzlich gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte,
- während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte,
- während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte,
- außerhalb der Kindertagesstätte (Spaziergang, Feste etc.)

Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte eintreten, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine **private Haftpflichtversicherung** abzuschließen.

§ 11 Aufsicht

Während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte ist das pädagogische Personal für die Kinder verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der **Übernahme** des Kindes durch das pädagogische Personal und endet mit dem **Abmelden** desselben.

Auf dem Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten. Dem "ordnungsgemäßen" Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

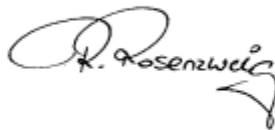
§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt am 01.10.2004 in Kraft. Sie wurde am 24.04.2007, 22.02.2008, 26.02.2009, 25.01.2010, 25.02.2011, 21.11.2013, 10.12.2014 und 29.02.2016 überarbeitet.

Zirndorf, den 29.02.2016



.....
Kreisvorsitzender



.....
Stellv. Kreisvorsitzender



.....
Stellv. Kreisvorsitzender